

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand
Personenstandsbearbeitung		
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Gemeinde Bruckberg Rathausplatz 1 84079 Bruckberg Tel.: 08765 9301-0 E-Mail: info@bruckberg.org		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Rainer Mattern GKDS mbH Hansastr. 12-16 80686 München Tel.: 089 54758-0 E-Mail: datenschutz@gkds.bayern		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Aufbau und Betrieb eines zentralen Verfahrens mit folgenden Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> • elektronische Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter • automatisiertes Abrufverfahren mit gegenseitiger Benutzung der Personenstandsregister durch die angeschlossenen Standesämter
Rechtsgrundlagen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG; Art. 7 bis 7c AGPStG, §§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67, 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PStV und Anlagen 1 bis 5 zur PStV, § 1 Abs. 1 und 2 ZEPRV

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Nr.	Bezeichnung der Daten
	1. Allgemeine Registerangaben für alle Register 1.1. Name des Standesamtes 1.2. Standesamtsnummer 1.3. Art des Registers 1.4. Eintragsnummer 1.5. Jahr des Eintrags 1.6. Nummer der Folgebeurkundung 1.7. Ort der Beurkundung 1.8. Datum der Beurkundung 1.9. Name der Urkundsperson

	<p>2. Geburtenregister</p> <p>2.1. Angaben zur Geburt</p> <p>2.2. Angaben zum Kind</p> <p>2.3. Mutter / Annehmende des Kindes</p> <p>2.4. Vater / Annehmender des Kindes</p> <p>2.5. Eheschließung der Eltern</p> <p>2.6. Ehe des Kindes</p> <p>2.7. Lebenspartnerschaft des Kindes</p> <p>2.8. Kind des Kindes</p> <p>2.9. Testamentsverzeichnis</p> <p>2.10. Tod des Kindes</p> <p>3. Eheregister</p> <p>3.1. Angaben zur Ehe</p> <p>3.2. Angaben zur Ehefrau</p> <p>3.3. Angaben zum Ehemann</p> <p>3.4. Auflösung der Ehe durch Entscheidung</p> <p>3.5. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehefrau</p> <p>3.6. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Ehemannes</p> <p>3.7. Wiederverheiratung der Ehefrau</p> <p>3.8. Wiederverheiratung des Ehemannes</p> <p>3.9. Lebenspartnerschaft der Ehefrau</p> <p>3.10. Lebenspartnerschaft des Ehemannes</p> <p>4. Lebenspartnerschaftsregister</p> <p>4.1. Angaben zur Lebenspartnerschaft</p> <p>4.2. Angaben zum 1. Lebenspartner</p> <p>4.3. Angaben zum 2. Lebenspartner</p> <p>4.4. Auflösung der Lebenspartnerschaft</p> <p>4.5. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 1. Lebenspartner</p> <p>4.6. Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 2. Lebenspartner</p> <p>4.7. Neue Ehe 1. Lebenspartner</p> <p>4.8. Neue Ehe 2. Lebenspartner</p> <p>4.9. Neue Lebenspartnerschaft 1. Lebenspartner</p> <p>4.10. Neue Lebenspartnerschaft 2. Lebenspartner</p> <p>5. Sterberegister</p> <p>5.1. Angaben zum Sterbefall</p> <p>5.2. Angaben zum Verstorbenen</p> <p>5.3. Familienstand des Verstorbenen</p> <p>5.4. Ehe des Verstorbenen</p> <p>5.5. Lebenspartnerschaft des Verstorbenen</p> <p>5.6. Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit</p>
--	---

4. Kategorien der betroffenen Personen

Nr.	Betroffene Personen
	Alle Personen, zu denen personenstandsrechtliche Einträge (Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Sterbefall) in den elektronischen Personenstandsregistern und Sicherungsregistern gespeichert werden.

	Alle Urkundspersonen (Standesbeamte) und Sachbearbeiter der Standesämter, sowie Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden als Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
--	---

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	Alle angeschlossenen Standesämter	Automatisiertes Abrufverfahren
2	Untere Aufsichtsbehörden	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

6. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
- - -	- - -	- - -

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Nr.	Löschungsfrist
	<p>Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 110 Jahren beim Geburtenregister, - 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und - 30 Jahren bei Sterberegistern <p>sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs.3 PStG)</p> <p>Das Registerverfahren gewährleistet, dass Registerinträge, die nach Ablauf der Fortführungsfrist dem Archivrecht unterliegen, auf externe Datenträger übertragen und aus den Personenstandsregistern und Sicherungsregistern gelöscht werden können. Protokolle werden nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres vernichtet, in dem der Zugriff erfolgt ist (Art. 7a Abs.3 Satz 3 AGPStG).</p>

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Siehe Informationssicherheitskonzept.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

<p>Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja, <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen: Mai 2021</p>
<p>Begründung</p> <p>Einzelheiten sind in der Dokumentation zur Erforderlichkeitsprüfung ersichtlich.</p>

10. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

<p>Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
--

Ggf. nähere Erläuterung

Die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. Art. 12 Abs.1 S.1 Nr.2 BayDSG ist dem DSB in der Datenschutzrichtlinie/-geschäftsanordnung eingeräumt.